



Sempach, 27. Mai 2015

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Contact.np@bafu.admin.ch

Anhörung zur Nagoya-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind sehr erstaunt, dass die Tierzuchtorganisationen nicht eingeladen worden sind, Stellung zu nehmen zur Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung). Gemäss vorgeschlagener Definition in Art. 2 a und b sind auch **tiergenetische** Ressourcen von dieser Verordnung betroffen.

Die Suisseporcs ist eine anerkannte Tierzuchtorganisation für Schweine gemäss Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310). Die Umsetzung der züchterischen Massnahmen gewährleisten wir mit einem Leistungsauftrag an unser Tochterunternehmen SUISAG.

Wir erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Wir anerkennen, dass der Zugang und die Nutzung genetischer Ressourcen vor allem im internationalen Kontext klarer geregelt werden muss. Wir sind aber klar der Auffassung, dass der administrative Mehraufwand für die betroffenen Parteien minimal sein muss. Die vorgeschlagene Verordnung schießt mit einer generellen Meldepflicht der Nutzenden weit über das Ziel hinaus und ist deshalb für uns nicht akzeptabel! Unserer Meinung nach reicht eine Pflicht zur Dokumentation völlig aus.

Spezifische Bemerkungen und Anträge

Antrag: Art. 3b, Punkt 7 ersatzlos streichen.

Begründung: Art 3b, Punkt 7: Es ist nicht klar, wann dies erforderlich ist und was dies bezüglich administrativem Mehraufwand bedeutet. Zudem wird mit Punkt 8 der Nachweis einer Vereinbarung bezüglich der Entschädigung für die Nutzungsrechte geregelt.

Antrag: Art. 4 und Erwähnung der generellen Meldepflicht in Folgeartikeln ersatzlos streichen.

Begründung: Wie eingangs erwähnt, sollen die Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll mit einem möglichst geringen administrativen Mehraufwand für alle involvierten Parteien eingehalten werden. Die in Art. 3 formulierte Sorgfalts- und Dokumentationspflicht genügt. Die Dokumente können bei Bedarf durch die Behörden geprüft werden. Eine generelle Meldungspflicht lehnen wir entschieden ab.

Eventualantrag:

Art 4 Absatz NEU: Gemäss Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310) anerkannte Tierzuchtorganisationen sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Begründung: Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 23o Abs. 3 kann der Bundesrat Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen. Die Tierzuchtorganisationen sind gemäss TZV verpflichtet, via Herdebuch die Herkunft der genutzten tiergenetischen Ressourcen lückenlos zu dokumentieren. Beim Import von Genetik regelt ein Vertrag mit dem Genetik-Lieferanten die Rechte zur Nutzung und die zu leistende Entschädigung für die Nutzungsrechte. Das bedeutet, dass damit auch die Sorgfalts- und Dokumentationspflicht gemäss Art. 3 bereits erfüllt sind.

Bemerkung zu Art. 8 Abs. 1

Wir gehen davon aus, dass der Nutzer der genetischen Ressource nicht der Landwirtschaftsbetrieb, sondern die mit tiergenetischen Ressourcen handelnde Organisation ist. Andernfalls muss die mit tiergenetischen Ressourcen handelnde Organisation die Aufzeichnungen für den Landwirtschaftsbetrieb führen können.

Antrag: Art. 8 Abs. 1, Buchstabe e ersatzlos streichen

Begründung: Wenn der Nutzer den Zugang dokumentiert, dann kann die genetische Ressource zurückverfolgt werden. Eine Aufzeichnungspflicht der Weitergabe ist daher nicht nötig.

Antrag: Art. 8 Abs. 2 und Erwähnung in Folgeartikeln ersatzlos streichen

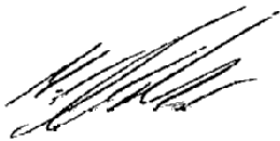
Begründung: Wie im internationalen Kontext reicht eine Dokumentationspflicht aus. Die lückenlose Dokumentation ist im Tierzuchtbereich heute bereits weitgehend erfüllt. Zusätzliche Meldungen erhöhen den administrativen Aufwand für die Nutzer.

Antrag: Art. 11 Abs. 1 ergänzen mit:
Produkt: Nutztiere
Zuständige Behörde: BLW
Massgebliche Verordnung: Tierzuchtverordnung?

Begründung: Landwirtschaftliche Nutztiere sind nicht aufgeführt und gehören in den Verwaltungsbereich des BLW.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und hoffen sehr, dass für die NagV eine einfache und zweckmässige Lösung gefunden wird, bei welcher der administrative Aufwand für alle Beteiligten auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs



Meinrad Pfister
Präsident



Dr. Felix Grob
Geschäftsführer